



3



Bundesagentur für Arbeit

Antrag auf Förderung von einzelnen Beschäftigten – Arbeitsentgeltzuschuss für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten

Nach § 82 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)



Hinweis Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen.
Pflichtfelder sind mit Stern* markiert.

A. Angaben zum Betrieb

1 Betriebsbezeichnung*

2 Kundennummer*

3 Straße*

4 Hausnummer

5 Adresszusatz

6 Postleitzahl*

7 Betriebssitz / Betriebsort*

8 Betriebsnummer*

Abweichende personalverantwortlich leitende Stelle (nur auszufüllen falls vorhanden)

9 Bezeichnung personalverantwortliche Leitung und Ort

10 Betriebsnummer

11 Straße

12 Hausnummer

13 Adresszusatz

14 Postleitzahl 15 Ort

B. Abweichende Postanschrift zur Bescheiderteilung und Schriftverkehr

16 Empfangende Stelle

17 Straße

18 Hausnummer

19 Adresszusatz

20 Postleitzahl 21 Betriebssitz / Betriebsort

C. Ansprechperson zum Betrieb

22 Titel

23 Vorname

24 Nachname*

25 Telefon

26 E-Mail

D. Geschäftskonto des beantragenden Unternehmens

27 IBAN (22-stellig)*

28 Verwendungszweck



S1

E. Angaben zur Betriebsgröße / Höhe des Fördersatzes

Wichtig Bevor Sie in der untenstehenden Tabelle die zutreffende Betriebsgröße angeben, lesen Sie bitte folgenden Hinweis zur Feststellung der Betriebsgröße:

Bei der Beurteilung der Betriebsgröße wird jeweils das Gesamtunternehmen betrachtet. Alle Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen sind zu berücksichtigen. Dabei werden Betriebe dann als verbunden angesehen, wenn sie einem Konzern angehören und dadurch Zugang zu finanziellen und sonstigen Ressourcen haben. Es sind sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem Ihr Betrieb angehört, zu berücksichtigen. Ausgenommen sind Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte (zum Beispiel Minijobber). Teilzeitbeschäftigte sind anteilig – je nach Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit – zu berücksichtigen.

Tabelle Angaben zur Betriebsgröße – Summe der Beschäftigten

Regelmäßige Arbeitszeit der Beschäftigten	Anzahl der Beschäftigten	Faktor, mit dem die Anzahl der Beschäftigten multipliziert wird	Anteil der Beschäftigten mit berücksichtigtem Faktor
bis zu 10 Stunden		0,25	
bis zu 20 Stunden		0,50	
bis zu 30 Stunden		0,75	
mehr als 30 Stunden		1,00	
Gesamtanzahl der Beschäftigten		Anzahl der Beschäftigten nach Faktor*	

Tabelle Höhe des Fördersatzes

Betriebsgröße nach Faktor	Fördersatz
Weniger als 50 Beschäftigte	75 % / (80 %) ¹
50 bis unter 500 Beschäftigte	50 % / (55 %) ¹
500 und mehr Beschäftigte	25 % / (30 %) ¹

Bis zu 100 Prozent Zuschuss können bei fehlendem Berufsabschluss und Teilnahme an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung gezahlt werden.

zu (1): Erhöhung des Fördersatzes um 5 Prozent bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht.

29 Gibt es in Ihrem Betrieb eine Betriebsvereinbarung oder gilt ein Tarifvertrag, der betriebsbezogene berufliche Weiterbildung vorsieht?*

Ja (bitte Nachweis beifügen) Nein

F. Angaben zur Weiterbildung

Die nachfolgenden Angaben können Sie beim gewählten Bildungsanbieter erfragen.

30 Bezeichnung des Bildungsträgers*

31 Sind der Bildungsträger und die Weiterbildung für die Förderung zugelassen
(Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV – Zertifizierung gemäß §§ 176 ff. SGB III)?*

32 Bezeichnung der Weiterbildung (bitte Maßnahmennummer angeben oder Zertifikat beifügen)*



S2

33 Dauert die Maßnahme mehr als 120 Stunden (Unterrichtseinheit 45 Minuten / betriebliche Lernphase 60 Minuten)?*

34 Werden Inhalte vermittelt, die über kurzfristige und ausschließlich arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen?*

35 Führt die Weiterbildung direkt oder schrittweise zu einem Berufsabschluss in einem Ausbildungsberuf, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist?*

Bitte geben Sie den Zeitraum der Weiterbildung an*

36 Beginn (TT.MM.JJJJ) 37 Ende (TT.MM.JJJJ) 38 Umfang in Zeitstunden (keine Unterrichtseinheiten)

39 Für die Durchführung der Weiterbildung sind folgende Schulungszeiten (Uhrzeiten) vereinbart worden (Selbstlernzeiten sofern Anspruch auf Arbeitsentgelt gegeben)

Zeitraum 1 von (hh:mm)	Zeitraum 1 bis (hh:mm)	Zeitraum 2 von (hh:mm)	Zeitraum 2 bis (hh:mm)
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

G. Angaben zur beschäftigten Person / Arbeitsvertrag

Wenn Sie Ihre beschäftigte Person für die Dauer der Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung ganz oder teilweise freistellen, können Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Gefördert wird das regelmäßige sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das Sie während des weiterbildungsbedingten Arbeitsausfalls zahlen.

40 Vorname beschäftigte Person*

41 Nachname beschäftigte Person*

42 Geburtsdatum*

43 Besteht mit der beschäftigten Person über die Gesamtdauer der angestrebten Weiterbildung das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis fort?*



44 Bitte benennen Sie den mit der beschäftigten Person vertraglich vereinbarten Arbeitszeitrahmen (Uhrzeiten zu denen die Arbeitsleistung erbracht werden kann)*

Zeitraum 1 von (hh:mm)	Zeitraum 1 bis (hh:mm)	Zeitraum 2 von (hh:mm)	Zeitraum 2 bis (hh:mm)
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

45 Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit beträgt in Stunden:

pro Woche pro Monat Arbeitszeit in Stunden

46 Anzahl der Zeitstunden im gesamten Zeitraum der Weiterbildung, die die beschäftigte Person aufgrund der Teilnahme an der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt wird.*

47 Das vertraglich vereinbarte sozialversicherungspflichtige Grundgehalt beträgt in Euro:*

pro Stunde pro Monat Betrag in Euro

48 Über das Grundgehalt hinaus werden folgende sozialversicherungspflichtige Gehaltsbestandteile regelmäßig ausgezahlt (Einmalzahlungen wie beispielweise ein Weihnachtsgeld bleiben unberücksichtigt):

pro Stunde pro Monat

Gehaltsbestandteil 1 Betrag in Euro

Gehaltsbestandteil 2 Betrag in Euro

Gehaltsbestandteil 3 Betrag in Euro

49 Ändert sich das regelmäßig gezahlte sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt während der Zeit der Weiterbildung?

50 Das Arbeitsentgelt ändert sich wie folgt:

Gehaltsbestandteil (zum Beispiel Grundgehalt)	Beginn der Änderung (TT.MM.JJJJ)	Neue Höhe (in Euro)	Zeiteinheit pro Stunde	Zeiteinheit pro Monat



51 Bitte geben Sie an, ob es sich um ein tarifliches oder ortsübliches oder frei verhandeltes (nur wenn nicht ortsüblich) Arbeitsentgelt handelt.*

H. Weitere Angaben

52 Sind Sie zur Durchfhrung der Weiterbildung aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Regelungen verpflichtet?*

53 Haben Sie für den Zeitraum der Weiterbildung Kurzarbeitergeld für die beschäftigte Person beantragt beziehungsweise werden Sie noch einen Antrag stellen?*

54 Haben Sie für den Zeitraum der Weiterbildung einen Eingliederungszuschuss für die beschäftigte Person beantragt beziehungsweise werden Sie noch einen Antrag stellen?*

55 Erhalten Sie für die beschäftigte Person von einer anderen Stelle einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt oder haben Sie diesen beantragt?*

Ja Nein (weiter mit Abschnitt I)

Falls ja, von welcher Stelle:

I. Erklärung

1. Ich verpflichte mich, der Agentur für Arbeit jede Änderung gegenüber meinen Angaben im Antrag mitzuteilen, die sich auf die Zahlung des Arbeitsentgeltzuschusses auswirkt, insbesondere
 - den Nichtantritt der Weiterbildung,
 - die Lösung des Arbeitsverhältnisses während des Förderungszeitraumes,
 - eine Verringerung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts,
 - eine Unterbrechung der Zahlung des Arbeitsentgelts.
 2. Ich verpflichte mich, innerhalb von drei Monaten nach Ende des Förderungszeitraums (beziehungsweise bei Änderungen sofort) die Schlusserklärung vorzulegen.
Hinweis: Nutzen Sie hierfür gerne unseren eService. Diesen können Sie aufrufen unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung/individuelle-foerderung>. Alternativ steht Ihnen unter der gleichen Internetseite die Erklärung auch zum Download bereit.
 3. Die Hinweise (siehe Abschnitt L auf Seite 6) zum Arbeitsentgeltzuschuss für die Weiterbildung Beschäftigter nach dem SGB III habe ich erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen.

J. Anlagen zum Antrag

Folgende Unterlagen liegen diesem Antrag bei:

Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder Tarifvertrag, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht

Trägerbescheinigung

Sonstige Unterlagen

K. Unterschrift

56 Ort

57 Datum

58 Unterschrift (entfällt bei Nutzung eService)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.



S5

L. Hinweise zum Arbeitsentgeltzuschuss für die Förderung Beschäftigter

1. Allgemeines

Der Arbeitsentgeltzuschuss ist rechtzeitig vor Beginn der Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung bei der für Ihren Betriebssitz zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

Die Agentur für Arbeit benötigt die von Ihnen erfragten Angaben für die Beurteilung und Entscheidung über Ihren Antrag. Die erfragten Daten werden im Rahmen der Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit gespeichert und verarbeitet. Ihre Mitwirkungspflicht und deren Umfang ergeben sich aus §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Bei fehlender Mitwirkung, zum Beispiel wenn die angeforderten Nachweise nicht erbracht werden, kann die Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Der Schutz von personen- und betriebsbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches. Näheres hierzu finden Sie im Internet unter <https://www.arbeitsagentur.de/datenerhebung>

2. Höhe / Dauer

Die Höhe des Arbeitsentgeltzuschusses orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung; hierbei werden auch sonstige weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten wie zum Beispiel Fahrzeiten berücksichtigt.

Für den Zuschuss berücksichtigungsfähig sind

- das von Ihnen regelmäßig gezahlte (in der Arbeitslosenversicherung) sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt, sowie
- der pauschalierte Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Der Arbeitsentgeltzuschuss kann für die Dauer der Teilnahme an einer Weiterbildung gewährt werden. Fehlzeiten der Teilnehmenden während der Weiterbildung haben keinen Einfluss auf die Gewährung des Arbeitsentgeltzuschusses (zum Beispiel Krankheit). Endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Weiterbildung, wird der Arbeitsentgeltzuschuss längstens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlt.

Für Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (zum Beispiel Bezug von Krankengeld, unbezahlter Urlaub) kann kein Arbeitsentgeltzuschuss gewährt werden.

3. Förderungsfähiger Personenkreis

Zum Personenkreis gehören

- geringqualifizierte Beschäftigte im Sinne des § 81 Absatz 2 SGB III, die an Weiterbildungen teilnehmen, welche direkt oder schrittweise zu einem Berufsabschluss führen.
- Beschäftigte, die an Weiterbildungen teilnehmen, welche Kenntnisse vermitteln, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind.

Bei Beginn der Weiterbildung können Beschäftigte nur gefördert werden, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung nicht nach § 82 SGB III gefördert wurden. Wenn sie einen Berufsabschluss erworben haben, kann eine Förderung in der Regel nur erfolgen, wenn der Erwerb mindestens zwei Jahre zurückliegt (§ 82 Absatz 1 SGB III).

4. Anforderung an die Weiterbildung

Für Ausfallzeiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem nach § 2 Absatz 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderungsfähigen Fortbildungsziel stehen, kann kein Arbeitsentgeltzuschuss gewährt werden (§ 22 Absatz 1a SGB III).

Der Arbeitsentgeltzuschuss kann nur für solche Ausfallzeiten gewährt werden, die durch die Teilnahme an Weiterbildungen entstehen, bei denen Bildungsträger und Maßnahme durch eine fachkundige Stelle für die Förderung zugelassen sind (§ 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III); für betriebliche Einzelumschulungen gelten abweichende Regelungen. Soweit der Agentur für Arbeit keine Informationen zur Zulassung der Weiterbildung vorliegen, müssen Sie entsprechende Nachweise vorlegen.



Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

Die Förderung von bis zu 100 Prozent setzt voraus, dass es sich bei der beschäftigten Person um eine geringqualifizierte oder wieder ungelernte Kraft im Sinne § 81 Absatz 2 SGB III handelt und die Weiterbildung direkt oder schrittweise zu einem Berufsabschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Hierzu gehören Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge auf Externen- beziehungsweise Nichtschülerprüfung oder berufsanschlussfähige Teilqualifikationen. Bei allen anderen Beschäftigten muss die Weiterbildung die Anforderungen nach § 82 Absatz 1 SGB III erfüllen:

- Die Weiterbildung muss Kenntnisse vermitteln, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
- Die Weiterbildung muss mehr als 120 Stunden dauern.



S7